

Arbeitsrecht

(Nr. 423/2004)

Mitbestimmung beim Einsatz von DRK-Mitgliedern auf Krankenwagen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Auch im Beschlussverfahren steht die Rücknahme eines von mehreren Anträgen in erster Instanz der neuerlichen Antragstellung in zweiter Instanz grundsätzlich nicht entgegen.

2.

Beim ehrenamtlichen Einsatz von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes auf Krankenkraftwagen im Rahmen des von einem DRK-Kreisverband betriebenen Rettungsdienstes hat der Betriebsrat nach § 99 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ein Mitbestimmungsrecht.

Beschluss des BAG vom 12. November 2002

Aktenzeichen: 1 ABR 60/01

Veröffentlicht: NZA - Nr. 22/2004 vom 25. November 2004

06.12.2004